

IHK-Steuerinfo

Mai 2012

Aktuelle Gesetze, Erlasse, Urteile

- Herausgeber** Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart
Postfach 10 24 44, 70020 Stuttgart
Telefon 0711 2005-0
Telefax 0711 2005-1354
www.stuttgart.ihk.de
info@stuttgart.ihk.de
- Konzeption** Abteilung Recht und Steuern
- Autoren** diverse
- Stand** Mai 2012
- © 2012** Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart
Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier
und elektronischen Datenträgern sowie
Einspeisungen in Datennetze nur mit
Genehmigung des Herausgebers.
Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt
erarbeitet und zusammengestellt. Für die
Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts
sowie für zwischenzeitliche Änderungen
übernimmt die Industrie- und Handels-
kammer Region Stuttgart keine Gewähr.



*Zertifizierte Qualität bei Service,
Beratung und Interessenvertretung*

Inhaltsverzeichnis

1.	Steuervereinfachungsmaßnahmen vorgeschlagen	5
2.	Kabinettsbeschluss zum Jahressteuergesetz 2013 verschoben	7
3.	Änderungsprotokoll zum Steuerabkommen Deutschland – Schweiz	8
4.	Neues DBA Deutschland - Luxemburg	9
5.	BMF zur Ortsbestimmung bei Messebauleistungen	11
6.	BMF-Schreiben zur privaten Nutzung von Geschäftswagen durch Gesellschafter-Geschäftsführer	13
7.	BMF-Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Übernahme von Studiengebühren	15
8.	Betrüger versenden E-Mails im Namen des Bundeszentralamts für Steuern	16
	Wichtige Steuertermine im Juni	17
	Anschriften	18

1. **Steuervereinfachungsmaßnahmen vorgeschlagen**

Die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Bremen haben gemeinsam eine Elf-Punkte-Liste mit Maßnahmen zur Steuervereinfachung erarbeitet.

Ziel der Vereinfachungsvorschläge soll es sein, vor allem die Finanzverwaltung zu entlasten.

Die Vorschlagsliste enthält unter anderem:

- die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages um 150 Euro auf 1.150 Euro
- die Einführung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 100 Euro für die Benutzung eines häuslichen Arbeitszimmers
- die Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen
- höhere Nachweisaufgaben bei Geltendmachung von Unterhaltszahlungen in das Ausland
- die Einführung eines Sockelbetrages von 300 Euro bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG)
- die Senkung der 44-Euro-Freigrenze auf 20 Euro
- die Umstellung auf das „Steuerbilanzmodell“ beim Verlustabzug bei beschränkter Haftung von Kommanditisten (§15a EStG).

Die finanziellen Auswirkungen insgesamt belaufen sich nach den Berechnungen auf Null Euro, da die Anhebung der Pauschbeträge unter anderem mit der Senkung der 44-Euro-Freigrenze und der Einführung des Sockelbetrages bei den Handwerkerleistungen gegenfinanziert wird.

Insbesondere die Absenkung der 44-Euro-Freigrenze ist kritisch zu betrachten. Sie dürfte eine Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung bezüglich der Waren- und Tankgutscheine aus dem Jahr 2011 sein. Die Finanzverwaltung befürchtet hier anscheinend ein hohes Steuerminderungspotenzial, wenn die Freigrenze bei 44 Euro belassen wird. Jedoch ist zu beachten, dass die Freigrenze als Beitrag zur Steuervereinfachung gedacht war. Unter anderem fallen auch Job-Tickets darunter. Bei einem Absenken müssen diese dann ebenfalls versteuert werden und Bürokratie wird wieder aufgebaut. Dies führt sowohl bei den Arbeitnehmern als auch bei den Arbeitgebern zu Mehrbelastungen.

Dieser Vorschlag zu § 15a EStG sieht vor, dass nicht mehr die handelsrechtliche Haftung des Kommanditisten für den Verlustausgleich (mit anderen Einkünften) maßgeblich sein soll, sondern das steuerliche Eigenkapital. Konkret bedeutet das, dass die Sonderbilanzen der Gesellschafter mit in die Betrachtung einbezogen werden. In vielen Fällen dürfte dann aber das Verlustausgleichspotenzial geringer ausfallen, da die Kommanditanteile oft persönlich finanziert sind. Diese Verbindlichkeit würde dann das für den Verlustausgleich maßgebliche steuerliche Eigenkapital mindern. Bisher ist das nicht der Fall. Damit fallen jedoch die mögliche Außenhaftung, also Haftungs-

1. **Steuervereinfachungsmaßnahmen vorgeschlagen**

summe laut Handelsregister zuzüglich privater Kredit für Anteilsfinanzierung und steuerlicher Verlustausgleich, anteiliges Eigenkapital der Gesamthandelsbilanz abzüglich privatem Kredit für Anteilsfinanzierung, auseinander. Dies wäre unsystematisch und zudem in vielen Fällen eine Steuerverschärfung.

Fazit:

Derzeit finden zwischen den Bundesländern die Beratungen statt, inwieweit die Vorschläge Zustimmung finden. Sollte sich eine Mehrheit finden, ist damit zu rechnen, dass die Vorschläge durch den Bundesrat in einem Gesetzentwurf eingebracht werden. Vereinfachung bzw. Entlastung bei der Finanzverwaltung darf aber nicht durch einseitige Belastung der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer herbeigeführt werden.

Rechtsanwältin Daniela Karbe-Geßler

2. Kabinettsbeschluss zum Jahressteuergesetz 2013 verschoben

Die Bundesregierung hat ihren Beschluss zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (JStG 2013) verschoben. Mit dem Jahressteuergesetz sollen steuerliche Anpassungen an die EuGH-Rechtsprechung, EU-Richtlinien und nationale Gesetzgebung vorgenommen werden. Streit besteht momentan über die Änderungen zur Steuerpflicht der Einnahmen aus dem Bundes-Freiwilligendienst (BuFdi). Bundesminister Philipp Rösler will im JStG 2013 die Kürzung der Aufbewahrungsfristen verankern. Derzeit spricht sich das BMF aber auch hier immer noch dagegen aus. Das Kabinett wird voraussichtlich am 23. Mai den entsprechenden Gesetzentwurf beschließen. Das Ergebnis hierüber ist allerdings noch offen.

Rechtsanwältin Daniela Karbe-Geßler

3. Änderungsprotokoll zum Steuerabkommen Deutschland – Schweiz

Am 5. April haben in Bern der Staatssekretär im Eidgenössischen Finanzdepartement und der deutsche Botschafter in der Schweiz und Liechtenstein ein Ergänzungsprotokoll zum gemeinsamen Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt vom 21. September 2011 unterzeichnet. Das Protokoll enthält ergänzende Klarstellungen und Erweiterungen, wobei auch Bedenken der Europäischen Kommission und einiger Bundesländer aufgegriffen wurden. Die Bundesregierung hat am 26. April bereits einen entsprechenden Kabinettsentwurf verabschiedet und damit das Gesetzgebungsverfahren eröffnet.

Hinzuweisen ist auf folgende Änderungen:

- Die Bandbreite der pauschalen Nachversteuerung von bisher un versteuerten Kapitalanlagen wurde von bislang 19 bis 34 Prozent auf 21 bis 41 Prozent angehoben.
- (Die pauschale Abgeltungsteuer für laufende Kapitaleinkünfte bleibt unverändert bei 26,375 Prozent).
- Neu eingeführt wird eine pauschale Besteuerung von Erbfällen in Höhe von 50 Prozent, sofern die Erben nicht einer Offenlegung gegenüber den deutschen Steuerbehörden zustimmen.
- Die Anzahl der möglichen Auskunftersuchen im Zusammenhang mit diesem Abkommen von maximal 999 innerhalb eines Zweijahreszeitraums wurde auf maximal 1.300 Fälle erhöht. (Der „normale“ Informationsaustausch auf Grundlage des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens bleibt unberührt).
- Der relevante Stichtag für das Inkrafttreten dieses Abkommens wurde vom 31. Mai 2013 auf den 1. Januar 2013 vorgezogen.

Das Steuerabkommen und das Ergänzungsprotokoll bedürfen sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland der Zustimmung durch die gesetzgebenden Körperschaften.

Fazit:

Mit den vorgesehenen Änderungen ist die Bundesregierung zwar den Bedenken der Opposition und SPD-geführten Bundesländer entgegen gekommen, dennoch bleibt ungewiss, ob beide Abkommen im Bundesrat eine Zustimmung finden werden. Die bislang vorherrschende Fundamentalopposition scheint jedoch angesichts lockender Steuer Mehreinnahmen (auch für die Bundesländer) einer differenzierten Betrachtungsweise gewichen zu sein.

Rechtsanwalt Guido Vogt

4. Neues DBA Deutschland - Luxemburg

Am 23. April haben Deutschland und Luxemburg ein neues Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet, welches das Abkommen vom 23. August 1958 ersetzen wird. Das neue DBA Luxemburg orientiert sich inhaltlich und strukturell am OECD-Musterabkommen und beinhaltet einen umfassenden Informationsaustausch.

Das neue Abkommen sieht unter anderem folgende Neuerungen vor:

- Der Quellensteuersatz auf Streubesitzdividenden bleibt grundsätzlich bei 15 Prozent bestehen.
- Das neue Abkommen sieht wie bislang keine Quellensteuer auf Zinsen, einen bis zu fünfprozentigen Quellensteuersatz auf Lizenzzahlungen und einen maximal 15-prozentigen Quellensteuersatz auf Streubesitzdividenden vor. Dieser wird jedoch auf fünf Prozent bei einer zu mindestens zehn Prozent unmittelbar an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligten Kapitalgesellschaft abgesenkt (zuvor: zehn Prozent Quellensteuer bei einer Mindestbeteiligung von 25 Prozent).
- Das Abkommen übernimmt – wie schon die neuen DBAs mit Liechtenstein und den Niederlanden – den sogenannten „Authorised OECD Approach“ entsprechend Art. 7 OECD-MA 2010 und beinhaltet die uneingeschränkte Selbständigkeitsfiktion von Betriebsstätten für die grenzüberschreitende Gewinnabgrenzung gegenüber dem Stammhaus (Fremdvergleichsgrundsatz bei Behandlung der rechtlich unselbständigen Betriebsstätte wie ein fiktiv eigenständiges und unabhängiges Unternehmen).
- Gem. Art. 22 Abs. 1 Buchst. C DBA-Luxemburg steht die Freistellungsmethode unter einem Aktivitätsvorbehalt. Luxemburgische Betriebsstättegewinne und Dividendenzahlungen einer luxemburgischen Gesellschaft werden beim deutschen Empfänger nur dann in Deutschland freigestellt, wenn die Einkünfte ausschließlich oder fast ausschließlich aus aktiven Tätigkeiten gem. § 8 Abs. 1 AStG stammen. Sofern die Luxemburgische Gesellschaft unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fällt, findet ungeachtet dessen das Schachtelprivileg (§ 8b KStG) für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer Anwendung.
- Mit einer sogenannten „subject-to-tax-clause“ kommt die Anrechnungsmethode in den Fällen zur Anwendung, in denen nach dem Abkommen Einkünfte bzw. Vermögen einer in Deutschland ansässigen Person in Deutschland eigentlich freigestellt sind, in Luxemburg jedoch tatsächlich nicht besteuert werden bzw. Luxemburg sein Besteuerungsrecht aufgrund einer abweichenden Qualifikation nicht ausübt bzw. eine niedrigere Besteuerung vornimmt (Vermeidung von „weißen Einkünften“ bei Qualifikationskonflikten) (vice versa).

4. Neues DBA Deutschland - Luxemburg

- Gem. Art. 22 Abs. 1 Buchst. A (Korrespondenzprinzip) muss Deutschland Schachteldividenden nur dann von der Besteuerung freistellen, wenn die Dividende bei der Ermittlung des Gewinns der ausschüttenden Gesellschaft nicht abzugsfähig war.

Rechtsanwalt Guido Vogt

5. BMF zur Ortsbestimmung bei Messebauleistungen

In der Steuerinfo Januar berichteten wir über die Entscheidung des EuGH in dem Vorlageverfahren Inter-Mark Group. Es ging dabei um die Frage, wie die Planung und Bereitstellung von Ausstellungs- und Messeständen an Aussteller/Kunden zu beurteilen ist. Der EuGH vertritt dazu eine sehr differenzierte Sicht, die eine dreistufige Prüfungsreihenfolge erfordert.

Das BMF hat daraufhin den UStAE „urteilsgetreu“ angepasst.

Im B2B-Bereich gilt nun für diese Leistungen zwischen Messebauer und Aussteller/Kunde das Empfängerortprinzip nach § 3a Abs. 2 UStG. Es kommt also nicht mehr – wie bislang – auf den Ort der Messe an. Die Finanzverwaltung beschränkt das Empfängerortprinzip aber auf „Planung, Gestaltung sowie Aufbau, Umbau und Abbau von Ständen“ sowie „Überlassung von Standbauteilen und Einrichtungsgegenstände...“, mithin die Nr. 2 und 3 in Abschnitt 3a. 4 Abs. 2 UStAE. Andere „Grundstücksleistungen“, wie technische Versorgung, Standbetreuung und -bewachung, die Reinigung von Ständen und die Überlassung von Garderoben, werden auch weiterhin nicht vom Empfängerortprinzip erfasst, so dass bei solchen Zusatzleistungen ggf. differenziert werden muss.

Im B2C-Bereich ist nun bei den Messebauleistungen noch weitreichender zu differenzieren als bislang. In urteilsgetreuer Umsetzung des EuGH-Urteils unterscheidet die Finanzverwaltung je nach Art der Leistung:

- Werbeleistungen wenn der Stand für Werbezwecke verwendet wird,
- Leistungen im Zusammenhang mit kulturellen, künstlerischen, sportlichen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen, wenn der Stand für eine bestimmte Messe oder Ausstellung eines dieser Bereiche bestimmt ist oder
- eine Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen, wenn eine vorübergehende Überlassung des Messestandes an den Aussteller/Kunden angenommen wird.

Entsprechend wurden die Abschnitte 3a. 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3, 3a. 6 Abs. 7 und 3a. 9 Abs. 8a UStAE angepasst.

Fazit:

Zwar gilt nun auch in Deutschland für Messebauleistungen im zwischenunternehmerischen Bereich nicht mehr der Ort der Messe, sondern das Empfängerortprinzip. Gleichwohl hätte man sich im Bereich Messen und Ausstellungen sicherlich über etwas mehr Mut der Finanzverwaltung gefreut. Auch weiterhin müssen deutsche Unternehmen ganz genau hinschauen, welche Ortsbestimmung nach Ansicht der Verwaltung greift. Es wäre wünschenswert, wenn es an dieser Stelle endlich zu einer

5. BMF zur Ortsbestimmung bei Messebauleistungen

echten Vereinfachung kommen würde. Dazu könnte Deutschland sich an den österreichischen Kollegen orientieren, die seit Jahresbeginn 2011 sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen dem Empfängerortprinzip unterwerfen – und sie sind nicht die einzigen innerhalb des EU-Raums.

Rechtsanwältin Brigitte Neugebauer

6. BMF-Schreiben zur privaten Nutzung von Geschäftswagen durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Nach verschiedenen Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) in den Jahren 2008 und 2010 hat das BMF nunmehr mit Schreiben vom 3. April zur steuerlichen Erfassung der Privatnutzung eines Dienstwagens durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer Stellung genommen.

Der BFH hatte zuvor in einigen Urteilen angenommen, dass die Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung an einen Gesellschafter-Geschäftsführer keinen zu versteuernden geldwerten Vorteil im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstelle, sondern durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sei und dadurch eine verdeckte Gewinnausschüttung darstelle. Die GmbH konnte in diesen Fällen keine Betriebsausgaben geltend machen und der Gesellschafter musste die Privatnutzung des Fahrzeugs als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Die Bewertung der Privatnutzung durfte nach dem BFH auch nicht mit der Ein-Prozent-Regelung erfolgen, sondern mit dem gemeinen Wert der Nutzung.

Das BMF stellt nun klar, dass bei einer privaten Nutzung des Pkw erst eine betriebliche Veranlassung mit der Folge der Besteuerung eines geldwerten Vorteils vorliegt, wenn die Nutzungsvereinbarung über den Pkw dem sogenannten Fremdvergleich standhält. Wäre also auch mit einem Dritten, die gleiche Nutzungsvereinbarung wie mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer abgeschlossen worden, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung, sondern ein geldwerter Vorteil und somit eine betriebliche Veranlassung (Betriebsausgabenabzug) vor. Die Vereinbarung über die Nutzung des Fahrzeuges kann auch mündlich geschlossen werden.

Es muss aber für einen außenstehenden Dritten erkennbar sein, dass die Überlassung des Wagens zur Privatnutzung als Gegenleistung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder entgeltlich außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses erfolgt. In beiden Fällen muss die Vereinbarung auch tatsächlich durchgeführt werden. Das bedeutet, dass im Falle der Überlassung des Fahrzeuges im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses der zu versteuernde geldwerte Vorteil zeitnah als Lohnaufwand über das Lohnkonto gebucht und die entsprechende Lohnsteuer abgeführt werden muss. Bei einer entgeltlichen privaten Überlassung muss ebenfalls zeitnah das Verrechnungskonto des Gesellschafters belastet werden.

Handelt es sich dagegen um eine verdeckte Gewinnausschüttung, kann bei der Bewertung des Nutzungsvorteils kein Gebrauch von der Ein-Prozent-Regelung gemacht werden. Zu versteuern ist hier dann der Wert der Nutzungsüberlassung, der in der Regel mit dem gemeinen Wert angesetzt wird. Aus Vereinfachungsgründen dürfen die Finanzämter für die Bewertung des Nutzungsvorteils im Rahmen einer verdeckten Gewinnausschüttung auch die Ein-Prozent- bzw. 0,03-Prozent-Regelung

6. **BMF-Schreiben zur privaten Nutzung von Geschäftswagen durch Gesellschafter-Geschäftsführer**

anwenden. Dies soll aber nur im Einzelfall gelten und das Finanzamt entscheidet selbst, wann dieser vorliegt. Ein Anspruch seitens der GmbH oder des Gesellschafter-Geschäftsführers besteht nicht.

Fazit:

Die Praxis wird zeigen, wie mit den entsprechenden Regelungen nun umgegangen wird und ob die durch die Rechtsprechung entstandene Verunsicherung wegfällt.

Rechtsanwältin Daniela Karbe-Geßler

7. **BMF-Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Übernahme von Studiengebühren**

Mit Schreiben vom 13. April hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zur lohnsteuerlichen Behandlung der Übernahme von Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium durch den Arbeitgeber Stellung genommen. Das Schreiben unterscheidet dabei zwischen Studium im Rahmen der Ausbildung und als Fort- und Weiterbildungsmaßnahme.

Die Übernahme der Studiengebühren im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ist kein Arbeitslohn, wenn das Studium zu den Pflichten des Arbeitnehmers zählt und der Arbeitgeber Schuldner der Studiengebühren ist. Dann wird ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse unterstellt. Schuldet der Arbeitnehmer die Studiengebühren selbst und der Arbeitgeber übernimmt diese, so kann ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse nur unterstellt werden, wenn die Übernahme aufgrund einer vorherigen arbeitsvertraglichen Verpflichtung erfolgt und der Arbeitgeber die Studiengebühren zurückfordern kann, sobald der Arbeitnehmer weniger als zwei Jahre im Unternehmen nach Studienabschluss verbleibt.

Bei der Übernahme von Studiengebühren im Rahmen einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme liegt immer dann kein Arbeitslohn vor, wenn durch das Studium die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers erhöht wird. Hierbei ist gleichgültig, wer die Studiengebühren schuldet.

Für die Prüfung, ob es sich bei der Übernahme der Studiengebühren um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt, beinhaltet das BMF-Schreiben am Ende noch ein Prüfschema.

Fazit:

Auch hier wird erst die Praxis zeigen, ob die Verunsicherungen bei der Übernahme von Studiengebühren nun durch das BMF-Schreiben ausgeräumt sind.

Rechtsanwältin Daniela Karbe-Geßler

8. Betrüger versenden E-Mails im Namen des Bundeszentralamts für Steuern

Das BMF weist auf seiner Internetseite darauf hin, dass Betrüger versuchen, per E-Mail an Konto- und Kreditkarteninformationen von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu gelangen. Per E-Mail geben sich die Betrüger als „Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)“ aus und behaupten, die betroffenen Bürger hätten zuviel Einkommenssteuer gezahlt.

Um diese zurück erhalten zu können, sollen die Steuerpflichtigen ein in der E-Mail angehängtes Antragsformular ausfüllen. In diesem wird unter anderem die Kontoverbindung und Kreditkarte sowie Sicherheitscode abgefragt.

Das Bundesministerium der Finanzen und das BZSt warnen davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren.

Hinweis:

Benachrichtigungen über Steuererstattungen werden grundsätzlich nicht per E-Mail verschickt und Kontoverbindungen nie in dieser Form abgefragt. Die Rückerstattung von überzahlten Steuern übernimmt zudem nicht das BZSt, sondern immer nur das jeweils zuständige Finanzamt.

Rechtsanwältin Daniela Karbe-Geßler

Wichtige Steuertermine im Juni

Neben den Terminen für die monatlichen Vorauszahlungen und Voranmeldungen sind im Juni die folgenden Steuertermine zu beachten:

Einkommensteuer: 11. Juni (14. Juni)

Körperschaftsteuer: 11. Juni (14. Juni)

Anschriften

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart

Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart
Postfach 10 24 44, 70020 Stuttgart
Telefon 0711 2005-0, Telefax -1354
www.stuttgart.ihk.de
info@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Böblingen

Steinbeisstraße 11, 71034 Böblingen
Telefon 07031 6201-0, Telefax -8260
info.bb@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen

Fabrikstraße 1, 73728 Esslingen
Postfach 10 03 47, 73703 Esslingen
Telefon 0711 39007-0, Telefax -8330
info.esnt@stuttgart.ihk.de

Geschäftsstelle Nürtingen
Bismarckstraße 8-12, 72622 Nürtingen
Postfach 14 20, 72604 Nürtingen
Telefon 07022 3008-0, Telefax -8630

Bezirkskammer Göppingen

Franklinstraße 4, 73033 Göppingen
Postfach 6 23, 73006 Göppingen
Telefon 07161 6715-0, Telefax -8484
info.gp@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Ludwigsburg

Kurfürstenstraße 4, 71636 Ludwigsburg
Postfach 6 09, 71606 Ludwigsburg
Telefon 07141 122-0, Telefax -1035
info.lb@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Rems-Murr

Kappelbergstraße 1, 71332 Waiblingen
Telefon 07151 95969-0, Telefax -8726
info.wn@stuttgart.ihk.de

